

Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und gibt die Sache an den Staatsanwalt zurück.

### Neunter Abschnitt

## **Verfahren bei selbständigen Einziehungen**

### § 266

#### **Voraussetzung und Zuständigkeit**

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

### §267

#### **Verfahrensvorschriften**

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

### Zehnter Abschnitt

## **Schadensersatzansprüche**

### § 268

#### **Zulässigkeit**

(1) Der durch ein Verbrechen Verletzte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersätze des entstandenen Schadens verurteilt wird.

(2) Ist wegen des geltend gemachten Anspruchs bereits ein Zivilprozeß anhängig, so kann der Verletzte den Antrag nur stellen, wenn er die Zurücknahme der Zivilklage nachweist.